



SCHÜTZEN-RÖSCHENZ

www.schuetzen-roeschenz.ch

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Schützen Röschenz, mit Sitz in Röschenz, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und ist im Jahre 2006 durch Zusammenschluss der Feldschützengesellschaft Röschenz und dem Militärschiessverein Röschenz hervorgegangen.
Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessen, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.
Der Verein Röschenz gehört mit allen seinen Mitgliedern der Basellandschaftlichen Kantonschützengesellschaft an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.
Er führt ein Mitgliederverzeichnis.
Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt,

kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.
Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angaben dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim.
Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.
- Art. 9 Aktivmitglieder, die dem Verein während 20 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- a) Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt, Personen welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, oder Schützen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.
Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Passivmitglieder sind nur Personen die am Vereinsleben teilnehmen
Sie haben **kein** Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
Sie erhalten das Vereinsorgan, das Jahresprogramm sowie die Einladungen zu den Versammlungen.

III. Organisation

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vereinsversammlung
 - c) Vorstand
 - d) Rechnungsrevisoren
 - e) Schiessplatzkommission

- Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
 Begrüssung und Appell
 Wahl von Stimmenzählern
 Abnahme des Protokolls
 Entgegennahmen der Jahresberichte
 a) Präsident
 b) Schiessbetrieb (Chef Technik)
 c) Jungschützenwesen (Chef Nachwuchs)
 d) Schiessplatzkommission
 e) Finanzbericht
 - Abnahme der Jahresrechnung / Kassier
 - Revisorenbericht
 f) Auszeichnungen und Ehrungen
 g) Jahresprogramm und Vereinsmeisterschaft
 h) Festsetzung der Jahresbeiträge, Budget
 i) Wahlen / Ersatzwahlen / Mutationen
 k) Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 Er konstituiert sich selbst.

- Art. 14 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes, der Revisoren

- Art. 15 Im Vorstand müssen folgende Aemter besetzt werden:
 Präsident
 Vizepräsident (mit Doppelcharge)
 Protokollführer
 Kassier
 Chef Technik
 Chef Nachwuchs
 Chef Anlage
 Chef Schützenstube

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind

Art.16 Die Aufgabenteilung durch den Vorstand werden wie folgt geregelt:

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht.

Mit dem Kassier oder Protokollführer führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der Chef Technik leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

Der Protokollführer erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen.

Der Chef Nachwuchs ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Chef Anlage trägt die Verantwortung für den baulichen Zustand und die Betriebsfähigkeit der Schiessanlage.

Der Chef Schützenstube ist für den Betrieb sowie für die Vermietung Verantwortlich, er sorgt für einen reibungslosen Ablauf.

Die Aufgabe der Schiessplatzkommission werden in der Schiessverordnung geregelt.

Der Vorstand regelt die Stellvertretung.

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

- Art. 20 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 21 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig. Der Vorstand kann über Anschaffungen bis im Betrag von Fr. 2'000.- im Einzelfall, oder Fr. 5'000.- pro Vereinsjahr verfügen.
- Art. 22 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr zu erfüllen.
- Art. 23 Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 24 Sämtliche Schiessübungen und Schiessanlässe sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 26 Die Auflösung des Verein kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.
Das Vereinsvermögen ist bis zu einer Nachfolgegründung oder mind. für die Dauer von 10 Jahren bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank in Laufen zu hinterlegen. Erfolgt innert 10 Jahren keine Nachfolgegründung, ist das Vereinsvermögen auf die Gemeinde zu übertragen, sofern die letzte Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst.
- Art. 27 Die Ehren- und Freimitglieder der beiden Vereine Namentlich genannt; Feldschützengesellschaft und Militärschiessverein Röschenz, sind vollumfänglich, mit allen Rechten und Pflichten, in den neuen Verein Namentlich genannt "Schützen Röschenz" aufzunehmen.
- Art. 28 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Gründungsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Kantonal-schützengesellschaft in Kraft.
Die bisherigen Statuten vom 10. November 1988 und vom 08. März 1997 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Röschenz, 14. Januar 2006

Schützen Röschenz
4244 Röschenz

Der Präsident:

Claudio Visentin

Der Protokollführer:

Nicolas Kuehn

“Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden”.